

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Allgemeinverfügung 02/2017 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes im
Kreis Herzogtum Lauenburg (Bereich Büchen/Lauenburg) zum Schutz gegen die
Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel**

In der Gemeinde Schwanheide im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 31.01.2017 in einem Legehennenhaltungsbetrieb der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Um den vom Landkreis Ludwigslust-Parchim gebildeten Sperrbezirk wurde ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt, das auch ein Teilgebiet im Kreis Herzogtum Lauenburg beinhaltet.

I.

1. Festlegung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes

Das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet umfasst im Kreis Herzogtum Lauenburg die in der

Anlage 1 aufgelisteten Gemeinden, deren Gebietskulisse in Anlage 2 kartografisch dargestellt ist.

Beide Anlagen sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

2. Schutzmaßnahmen im Geflügelpest-Beobachtungsgebiet

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Beobachtungsgebiet, an dessen Hauptzufahrtswegen Hinweisschilder mit der Aufschrift

„Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“

angebracht werden, folgende Schutzmaßnahmen:

2.1. Tierhalter haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@Kreis-rz.de) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
- der verendeten gehaltenen Vögel sowie
- jede Änderung

anzuzeigen.

2.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier, sowie von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- 2.3. Es ist sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel von Unbefugten nicht betreten werden.
- 2.4. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreis Herzogtum Lauenburg zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
- 2.6. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 2.7. In den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie Bestandskontrollen (klinische und erforderlichenfalls serologische oder virologische Untersuchungen und eine Prüfung des Bestandsregisters). Diese Untersuchungen sind von dem jeweiligen Tierhalter zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.2. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Im Rahmen der §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreis Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von den Verbringungsbeschränkungen nach Ziffer 2.2. genehmigen.

Die vorstehenden Schutzmaßnahmen gelten bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung gemäß § 44 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

Begründung

Am 31.01.2017 wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in einem Legehennenbestand in der Gemeinde Schwanheide/Landkreis Ludwigslust-Parchim das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 HPAI nachgewiesen. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest in diesem Tierhaltungsbetrieb amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Virus-erkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden verursacht. Der Erreger ist derzeit nach einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts pandemisch verbreitet.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern als Beobachtungsgebiet fest.

Die durchgeführte Risikobewertung gemäß § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis als die Einrichtung der vorgenannten Restriktionszonen zu.

Während der Geflügelpest-Sperrbezirk ausschließlich Gebiete im Landkreis Ludwigslust-Parchim betrifft, umfasst der Mindestradius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand für das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet auch die in Anlage 1 und 2 ausgewiesenen Bereiche des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Gebietsfestlegung berücksichtigt die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, die natürlichen Grenzen, die epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten, die Strukturen des Handels und das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Durch die Untersagung der Federwildbejagung im Beobachtungsgebiet soll einer damit verbundenen Ausbreitung des Seuchenerregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus dem Restriktionsgebiet entgegengewirkt werden.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebung der Festlegungen des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets wird amtlich bekannt gemacht.

IV.

Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Halungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.
3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden. Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen. (Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016) (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 31.01.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

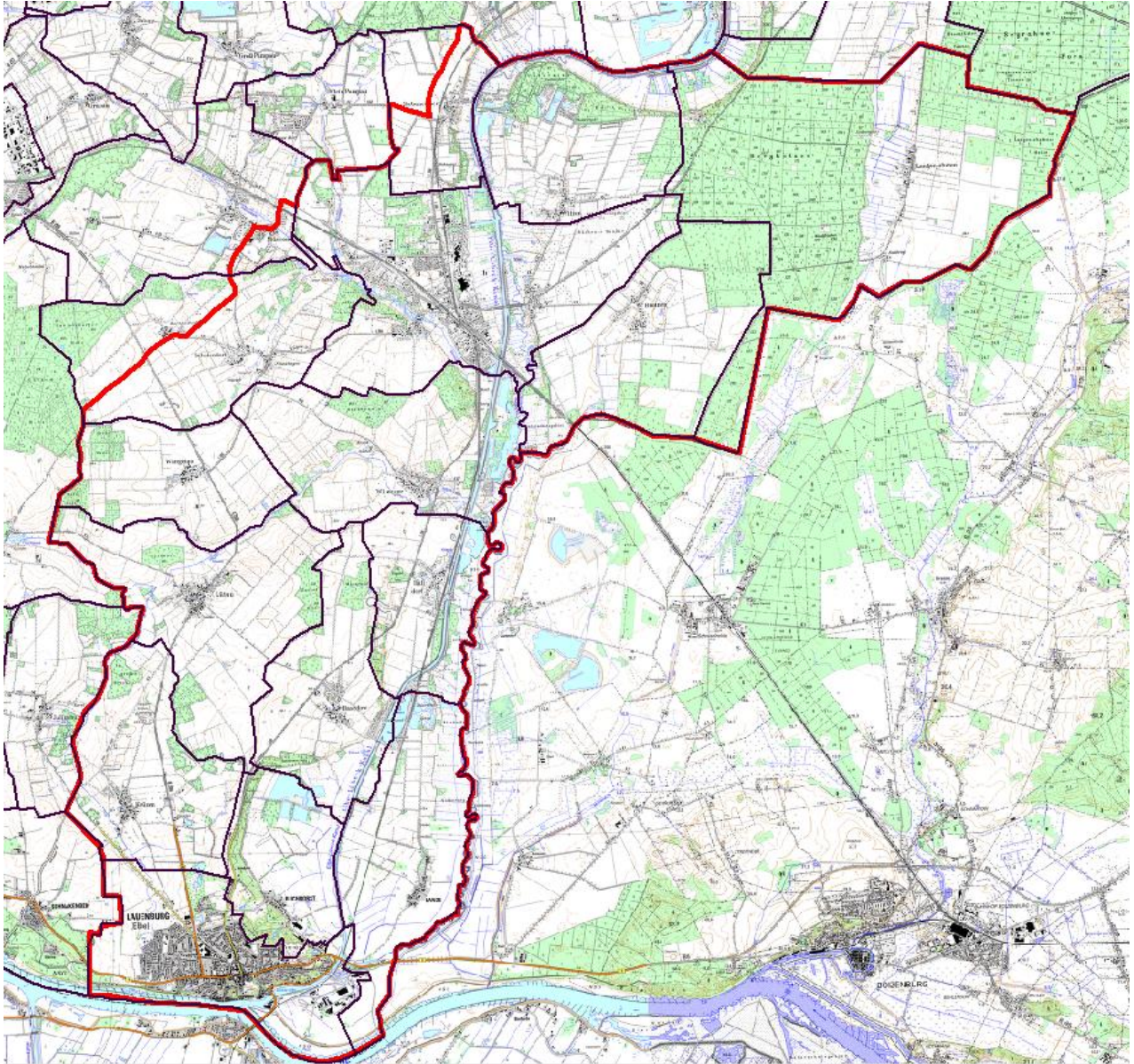
Anlage 1

Geflügelpest-Beobachtungsgebiet

Das Beobachtungsgebiet Büchen/Lauenburg umfasst

- die Stadt Lauenburg/Elbe
- die Gemeinden
 - Basedow,
 - Bröthen,
 - Buchhorst,
 - Büchen,
 - Dalldorf,
 - Fitzen,
 - Krüzen,
 - Langenlehsten,
 - Lanze,
 - Lütau,
 - Wangelau und
 - Witzeeze
 - sowie
- von der Gemeinde Müssen die Gebiete östlich der Raiffeisenstraße und südlich und östlich der Mühlenstraße bis zur Einmündung in die K 73 sowie südlich der K 73;
- von der Gemeinde Siebeneichen die Gebiete südlich der K 62 und östlich der L 200 und
- von der Gemeinde Schulendorf den Ortsteil Schulendorf.

Anlage 2
Kartographische Darstellung
des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets



Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 659)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141)